

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 78/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung, Außenstelle Landau,
Reiterstraße 16, 76829 Landau,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Be-
schluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. November 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine au-
ßergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat mit dem vorbezeichneten Beschluss den Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 50 im Wege der Neufeststellung sowie auf Feststellung der gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Gehfähigkeit) verneint und damit die Entscheidungen des Beklagten (Bescheid vom 25. April 2002; Widerspruchsbescheid vom 14. Oktober 2002) und des Sozialgerichts <SG> Speyer (Urteil vom 17. Juni 2004) bestätigt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er rügt Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil die dazu gegebene Begründung nicht den in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Anforderungen genügt.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 (freie richterliche Beweismwürdigung) SGG und auf eine Verletzung des § 103 (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 1. Soweit der Kläger geltend macht, das Berufungsgericht habe gegen den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verstoßen (Art 103 Grundgesetz; §§ 62, 128 Abs 2 SGG), fehlt es an den zur Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels erforderlichen Darlegungen.
- 6 Wird ein Gehörsverstoß gerügt, so muss vorgetragen werden, welchen rechtserheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen durch die Verfahrensweise des Gerichts verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5). Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist darüber hinaus, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (vgl BSG, Beschluss vom 5. Oktober 1998 - B 13 RJ 285/97 B; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 8. Aufl, § 62 RdNr 11c).
- 7 Zur Begründung beruft sich der Kläger auf die Rechtsprechung des BSG, wonach das Übergehen des Antrags eines Beteiligten auf ergänzende Befragung eines Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens ein wesentlicher Verfahrensmangel ist, wenn der Beteiligte die



nach seiner Ansicht erläuterungsbedürftigen Punkte dem Gericht rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung schriftlich mitgeteilt hat und die aufgeworfenen Fragen objektiv sachdienlich sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 mwN; SozR Nr 160 zu § 162 SGG; SozR 3-1750 § 411 Nr 1).

- 8 Er rügt insoweit, durch das Übergehen seines Antrages auf ergänzende Befragung des Sachverständigen zur Erläuterung seines Gutachtens habe das Berufungsgericht gegen sein Fragerecht als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör verletzt; er habe im Berufungsverfahren beantragt, Dr. D zu befragen, der sein Gutachten offensichtlich erst etwa acht Monate nach dem eigentlichen Untersuchungstermin erstattet habe, ohne diesen erheblichen Zeitverzug zu begründen. Sein Antrag sei auch sachdienlich gewesen, denn in dem Gutachten sei behauptet worden, dass es den aktuellen Gesundheitszustand des Klägers widerspiegele, indem im Vergleich zum Gutachten des Sachverständigen Dr. B keine Verschlechterung eingetreten sei.
- 9 Der Kläger hat indessen nicht dargelegt, dass er im Berufungsverfahren klärungsbedürftige Punkte zum Gutachten von Dr. D angesprochen habe. Indem er ausschließlich geltend macht, das Gutachten sei ohne Begründung zögerlich erstattet worden, führt er nicht aus, warum es für die Sachentscheidung darauf ankommen könnte. Nahe gelegen hätte insbesondere das Vorbringen, dass eine seit der Untersuchung eingetretene gesundheitliche Veränderung die vom Sachverständigen gezogenen Schlussfolgerungen in Frage stelle; der Kläger stellt jedoch lediglich in den Raum, dass das Gutachten seinen aktuellen Gesundheitszustand nicht widerspiegele, behauptet jedoch nicht das Auftreten zwischenzeitlicher Änderungen.
- 10 Verfahrensrechtlich bedenklich ist nach der insoweit vorliegenden ständigen Rechtsprechung des BSG die Verwertung zeitlich zurückliegender Gutachten nur dann, wenn außer dem Zeitablauf noch sonstige Umstände, wie etwa eine ärztliche Bescheinigung über eine ständige Verschlechterung oder vergleichsweise hohes Alter bei Anzeichen für eine inzwischen eingetretene wesentliche Verschlechterung, vorliegen (vgl Senatsbeschluss vom 7. November 2001, B 9 SB 51/00 B, juris RdNr 6 mwN; BSG, Beschluss vom 27. April 2006, B 7a AL 242/05 B, juris RdNr 15). Entsprechende Anhaltspunkte hat der Kläger nicht vorgetragen; darüber hinaus macht er auch keinen allgemeinen Erfahrungssatz des Inhalts geltend, dass ein acht Monate nach dem Untersuchungszeitpunkt erstattetes Gutachten generell nicht mehr verwertbar sei.
- 11 2. Soweit der Kläger geltend macht, das Berufungsgericht habe seine Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen verletzt (§ 103 SGG), indem es den og Antrag auf Befragung des Sachverständigen Dr. D bzw auf Einholung einer schriftlichen Stellungnahme dieses Sachverständigen nicht gefolgt sei, genügen seine Darlegungen zum Beweisthema und der Bedeutung weiterer Sachaufklärung ebenfalls nicht den gestellten Anforderungen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 S 21 mwN). Nach seinem Vorbringen sollte die Befragung des Sachverständigen nicht zu einem auf den Streitgegenstand bezogenen Beweisthema erfolgen, son-



dern allein zur Aufklärung dienen, warum das Gutachten offensichtlich mehr als acht Monate nach dem Untersuchungstermin erstellt worden sei. Der Kläger legt nicht dar, inwiefern sich das Berufungsgericht - ausgehend von seinem Rechtsstandpunkt - zu diesen Ermittlungen hätte gedrängt sehen müssen.

- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

